



# Gemeinnützigkeit in Vereinen

E-Book

**Vereinswelt**  
DAMIT VEREINSFÜHRUNG FREUDE MACHT!

# Die Themen

**02**

Gemeinnützig oder nicht? Für Sie als Schatzmeister der entscheidende Unterschied!

**04**

Was gehört in den steuerfreien ideellen Bereich?

**06**

So behalten Sie die 5 Grundprinzipien der Gemeinnützigkeit souverän im Griff

**10**

Der Zweckbetrieb Ihres Vereins: Sie haben die Wahl

# Gemeinnützig oder nicht? Für Sie als Schatzmeister der entscheidende Unterschied!

## VORTEILE SICHERN

Als Schatzmeister sind Sie nicht nur Dreh- und Angelpunkt für die Vereinsfinanzen. Sie sind auch der „Hüter der Gemeinnützigkeit“, falls Ihr Verein diesen Status innehat. Warum? Ganz einfach: Sie sind schließlich derjenige, der bucht, überweist und Rücklagen bildet. Der darauf achtet, dass die Gelder zeitnah verwendet werden – und das zum überwiegenden Teil auch wirklich zur Erfüllung des Vereinszwecks.

Weil das nicht immer auf große Begeisterung stößt, werde ich häufig gefragt: Welche Vor- und Nachteile sind denn eigentlich mit der Gemeinnützigkeit verbunden? Falls Sie sich diese Frage auch schon einmal gestellt haben: Die folgende Übersicht zeigt es:

## ***Vorteile, wenn Ihr Verein gemeinnützig ist***

Gemeinnützige Vereine profitieren in erster Linie von **Steuererleichterungen**. So sind sie weitgehend von der Körperschaftsteuer befreit. Auch bei der Umsatzsteuer gibt es Vorteile.

Spenden (und in einigen Fällen auch Mitgliedsbeiträge) an eine gemeinnützige Organisation können steuersenkend geltend gemacht werden.

Gemeinnützige Organisationen können ferner die sogenannte **Übungsleiterpauschale** nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) und den **Ehrenamtsfreibetrag** nach § 3 Nr. 26a EStG für den Empfänger steuerfrei gewähren.

Außerdem ist die **Sondernutzung an öffentlichen Plätzen und Wegen** und zum Beispiel Schulsporthallen für gemeinnützige Organisationen sehr viel einfacher zu erreichen. Auch sind einige **staatliche Zuschüsse** daran gebunden, dass der **Empfänger gemeinnützig ist**. Bußgeldzuweisungen setzen die Gemeinnützigkeit voraus.

Gemeinnützige Organisationen können durch Testament oder Vermächtnis finanziell bedacht werden, **ohne dass Erbschaft- und Schenkungsteuer anfallen**. In den meisten Bundesländern sind gemeinnützige Vereine zudem von den **Gerichtsgebühren beim Vereinsregister** (nicht von den Notargebühren) **befreit**. Und zu guter Letzt haben gemeinnützige Organisationen in der öffentlichen Wahrnehmung häufig ein **Imagevorteil** gegenüber nicht gemeinnützigen.

Sie sehen: Die Vorteile überwiegen. Das macht es aber auch so wichtig, die typischen Fallen zu kennen, die den Verein schnell die Gemeinnützigkeit kosten können. Und genau darum geht es in diesem Spezialreport.

## ***Nachteile, wenn Ihr Verein gemeinnützig ist***

Die Gemeinnützigkeit bietet Vereinen unbestreitbar Vorteile, bringt aber auch einige Nachteile mit sich.

Der Status eines gemeinnützigen Vereins führt zu **Beschränkungen in der Verwaltung**.

Es gibt enge **Vorgaben für das Ausgabe- und Investitionsverhalten** des Vorstands. Der Grundsatz der **zeitnahen Mittelverwendung** und die daraus resultierenden Anforderungen an die **Rücklagenbildung** können bei Vereinen mit einem höheren Finanzvolumen erhebliche Anforderungen an den Vorstand stellen.

Der **Vorstand** ist gegenüber den Mitgliedern dafür **verantwortlich**, dass der Gemeinnützigkeitsstatus aufrechterhalten bleibt. Führen Fehler des Vorstands dazu, dass die Gemeinnützigkeit aberkannt wird, droht unter Umständen eine **persönliche Haftung des Vorstands** dem Verein gegenüber.

# Mit dieser Übersicht unterscheiden Sie die 4 Tätigkeitsbereiche des Vereins rechtssicher

**TÄTIGKEITSBEREICHE** Ein gemeinnütziger Verein kann sich in vielfältiger Weise wirtschaftlich betätigen. Doch als Schatzmeister wissen Sie: Je nachdem, in welchem Tätigkeitsfeld sich Ihr Verein bewegt, können hier Steuern fällig werden.

In Abhängigkeit davon, wie intensiv sich Ihr Verein am Wirtschaftsverkehr beteiligt, können Sie vier Tätigkeitsbereiche mit unterschiedlichen Folgen für die Steuerpflicht unterscheiden.

## Die vier Tätigkeitsbereiche gemeinnütziger Vereine

### 1. Ideeller Bereich steuerfrei

Verwirklichung des eigentlichen, satzungsmäßigen Zwecks. Die damit verbundenen Einnahmen, wie Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, sind von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer befreit.

### 3. Zweckbetrieb steuerermäßig

Ein Zweckbetrieb ist der wirtschaftlich ausgerichtete Teilbereich Ihres Vereins. Der dazu dient, die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke Ihres Vereins zu verwirklichen. Voraussetzung, diese Zwecke können nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden. § 68 der Abgabenordnung (AO) nennt hier zahlreiche Beispiele (z.B. Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen, Kurse usw.).

### 2. Vermögensverwaltung steuerfrei

Hierher gehören insbesondere Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparbüchern) und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Diese Einkünfte sind von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Unter Umständen kann aber Umsatzsteuer anfallen.

### 4. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb steuerermäßig

Erfasst werden z. B. Einkünfte aus dem Betrieb eines Vereinsheims, aus der Bewirtung bei Veranstaltungen, aus der Veranstaltung von Basaren, aus dem Betrieb von Verkaufsständen und aus der Werbung. Diese Einkünfte unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer, soweit die Besteuerungsgrenze (35.000 Euro) und der Freibetrag (5.000 Euro) jeweils für Gewerbe- und Körperschaftsteuer überschritten sind.

## Was gehört in den steuerfreien ideellen Bereich?

**IDEELLER BEREICH** Der ideelle Bereich stellt die eigentliche Vereinstätigkeit dar. Damit sind die Bereiche des Vereins gemeint, die unmittelbar dazu dienen, den steuerbegünstigten Zweck zu erreichen, wie beispielsweise das gemeinsame Musizieren oder Singen. Diese Tätigkeit ist von allen Steuern befreit.

# Vereinswelt

DAMIT VEREINSFÜHRUNG FREUDE MACHT!

## Die Stolperfallen der Datenschutz- Grundverordnung



Mit dieser geheimen  
Checkliste wird Ihr Verein  
demnächst geprüft!



# GRATIS!

## Folgende Einnahmen zählen zum ideellen Bereich:

- > **Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren**, die nach Art und Höhe in der Satzung festgelegt oder durch ein in der Satzung bestimmtes Organ (z. B. Mitgliederversammlung) festgesetzt sind
- > **Zuschüsse** von Bund, Land und Gemeinde oder anderen öffentlichen Körperschaften, soweit diese für den ideellen Vereinsbereich bestimmt sind
- > **Spenden, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse**
- > **Abgeltung für nicht geleistete Arbeitsstunden** (wenn also die Satzung Arbeitsleistungen für Mitglieder vorsieht, und diese bei Nichterfüllung einen bestimmten Satz pro nicht geleisteter Arbeitsstunde zahlen müssen)
- > **Erbschaften und Schenkungen**, wenn der Erblasser/ Schenkende keine konkreten Verwendungsanweisungen erteilt hat
- > **Investitions- und Sonderumlagen**

### **Achten Sie als Schatzmeister auf sogenannte „Mischfälle“**

Nicht immer ist die Zuordnung der Einnahmen eindeutig in einen der vier Bereiche möglich. Dazu sind die Betätigungsfelder Ihres Vereins oftmals viel zu umfangreich. Als Schatzmeister aber müssen Sie dieses Dilemma lösen, um die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht durch eine falsche Zuordnung zu riskieren. Denken Sie nur an folgenden **Fall**:

**Beispiel** Das Vereinsjubiläum wird groß gefeiert, mit Festumzug, im Festzelt und mit einer Jubiläumszeitschrift (für Mitglieder kostenlos, für alle anderen beträgt der Preis 5 Euro).

### **So teilen Sie hier richtig auf:**

- > Ideeller Bereich: die kostenlose Verteilung der Festzeitschrift an die Mitglieder
- > Zweckbetrieb: Verkauf der Festzeitschrift an die Nichtmitglieder
- > Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: Werbung in der Jubiläumszeitschrift, Umsatz aus der Bewirtung im Festzelt, Kosten für Musikkapelle

## So behalten Sie die 5 Grundprinzipien der Gemeinnützigkeit souverän im Griff

**VORAUSSETZUNGEN** Vor allem Vereinsgründer können es meist kaum glauben: Vereinen geht es nicht anders als jedem x-beliebigen Steuerzahler und jeder Firma: Das Finanzamt verlangt seinen Anteil an den erzielten Gewinnen. Konkret bedeutet das: Vereine sind zunächst einmal steuerpflichtig und unterliegen beispielsweise der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer. Da gibt es keinen Unterschied zu einer „normalen“ Firma in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder einer Aktiengesellschaft (AG). Auch vor den anderen Steuerarten, wie etwa der Grunderwerb-, Grund-, Erbschaft-, Schenkung-, Kraftfahrzeug- und Lotteriesteuer, sind Vereine nicht gefeit.

Doch es gibt bei den Vereinen einen entscheidenden Unterschied zu gewinnorientierten Firmen: die Gemeinnützigkeit. Letztendlich entscheiden Ihr Vereinszweck und die Betätigung des Vereins, ob Ihr Verein Steuern zahlen muss oder nicht. Da Bund, Länder und Gemeinden wissen, wie wichtig Vereine für das soziale Gemeinwesen in Deutschland sind, verzichten sie unter bestimmten Voraussetzungen auf die Steuerpflicht.

### 5 Hürden auf dem Weg zur Gemeinnützigkeit

Damit Ihr Verein in den Genuss der Steuerfreiheit kommt, muss er folgende fünf Voraussetzungen erfüllen:

1. gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke
2. Ausschließlichkeit
3. Unmittelbarkeit
4. Allgemeinheit
5. Selbstlosigkeit

### Das bedeutet gemeinnütziger Zweck

Was als gemeinnütziger Zweck definiert wird, liest sich in § 52 Abgabenordnung (AO) folgendermaßen:

*„Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“*

### DOWNLOAD-SERVICE

[www.vereinswelt.de](http://www.vereinswelt.de)

Welche Zwecke als „gemeinnützig“ anerkannt sind, wird ebenfalls definiert. Eine ausführliche Liste habe ich Ihnen auf [www.vereinswelt.de](http://www.vereinswelt.de) bereitgestellt.

Stichwort:  
Gemeinnützigkeit,  
Zwecke



### Was der Gesetzgeber unter Ausschließlichkeit versteht

Das sogenannte Ausschließlichkeitsgebot besagt, dass der Verein nur dann gemeinnützig ist, wenn er neben seiner gemeinnützigen Zielsetzung keine weiteren, steuerpflichtigen Zwecke verfolgt. Ein gemeinnütziger Verein darf sich zwar auch wirtschaftlich betätigen (z. B. eine Vereinsgaststätte betreiben), allerdings muss diese wirtschaftliche Betätigung, ebenso wie die Vermögensverwaltung, neben dem eigentlichen, begünstigten Vereinszweck eine untergeordnete Rolle spielen. Ihr Zweck darf nur die Beschaffung von Mitteln für den gemeinnützigen Zweck sein.

Darauf müssen Sie als Schatzmeister auch durch einen Vergleich der Einnahmentwicklung des Vereins tunlichst achten! Hat es in den letzten Jahren eine „schleichende“ Verschiebung gegeben? Gewinnen die wirtschaftlichen Aktivitäten des Vereins immer mehr an Bedeutung im Vergleich zum ideellen Bereich und Zweckbetrieb?

Welche Ressourcen werden vom wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gebunden? All das prüft das Finanzamt, wenn es aufgrund der Steuererklärungen des Vereins das Gefühl bekommt, dass möglicherweise die wirtschaftliche Tätigkeit den Schwerpunkt bildet. Ist dem so, folgt der Entzug der Gemeinnützigkeit umgehend!

### Achtung!

Es gibt keine fest definierte Grenze von beispielsweise 50 Prozent, die nicht überschritten werden darf. Es kommt, wie es so schön heißt, auf die Umstände des Einzelfalls an.

### Falle Internet

Die Finanzämter schauen sich zur Prüfung auch die Internetseiten der Vereine an. Wird dort für den Merchandising-Shopgeworben oder für das Vereinsangebot laut Satzung? Das ist ein wichtiges Kriterium. Schauen Sie sich als Schatzmeister deshalb unbedingt einmal die Internetseite Ihres Vereins mit „fremden“ Augen an. Begrüßt Sie da ein der Gemeinnützigkeit oder mildtätigen Zwecken verschriebener Verein oder aber ein „getarntes“ Wirtschaftsunternehmen?



### PRAXIS-TIPP

Ein Verein darf mehrere gemeinnützige Zwecke nebeneinander verfolgen (AEO zu § 56 Nr. 2). Allerdings müssen sich die verwirklichten steuerbegünstigten Zwecke alle aus der Vereinssatzung ergeben.

### Das gilt in Bezug auf die „Unmittelbarkeit“

Will ein Verein seine Ziele gemeinnützig verfolgen, muss er den Grundsatz der Unmittelbarkeit zwingend beachten. Das heißt: Als Schatzmeister müssen Sie darauf achten, dass Ihr Verein seine satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklichen muss. Ein Fußballverein kann also keine Fußballspiel-GmbH gründen, um seine Aufgaben zu verwirklichen.

### Doch keine Regel ohne Ausnahme

Für einen Förderverein, der für einen anderen Verein Gelder sammelt und diesen bei seinen Aktivitäten unterstützt, gilt die Unmittelbarkeit nicht.



Auch ein Verein, der kein Förderverein ist, darf einem anderen gemeinnützigen Verein oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (z. B. Stadt, Gemeinde) Mittel zukommen lassen. Das Gesetz (§ 58 Nr. 2 AO) erlaubt in solchen Fällen aber lediglich eine Mittelweitergabe von maximal 50 Prozent. Auf diese Grenze müssen Sie als Schatzmeister achten.

**Beispiel: Der Sportverein Musterhausen e.V. möchte den neuen Verein „Sport für Flüchtlinge e.V.“ unterstützen. Diesem kann er eine Spende zukommen lassen, ohne dass das die eigene Gemeinnützigkeit gefährdet.**

#### **Was gilt in Bezug auf die „Allgemeinheit“?**

Die Tätigkeit des Vereins muss dem Wohl der Allgemeinheit nützen und darf nicht bloß einem kleinen Personenkreis zugutekommen. So erfüllt beispielsweise eine Betriebssportgemeinschaft, die lediglich auf die sportliche Förderung der Mitarbeiter eines Unternehmens ausgerichtet ist, nicht das Merkmal der Förderung der Allgemeinheit. Der Mitgliederkreis darf nicht infolge örtlicher oder beruflicher Abgrenzung „dauernd nur klein sein“, wie es im Gesetz heißt.

Außerdem darf ein Verein, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugutekommt (z.B. Sport- oder Musikverein), keine Hürden für eventuelle Mitglieder errichten, indem er zum Beispiel seine Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren derart hoch ansetzt, dass nur gut betuchte Personen Mitglied in diesem Verein werden können.

#### **Wie hoch Ihre Mitgliedsbeiträge und Investitionsumlage sein dürfen**

Nach dem AO-Anwendungserlass (RdNr: 1.1 zu§ 52) dürfen die Mitgliedsbeiträge im Durchschnitt 1.023 Euro je Mitglied und Jahr und daneben erhobene Aufnahmegebühren im Durchschnitt 1.534 Euro für die neu aufgenommenen Mitglieder nicht übersteigen.

Bei der Durchschnittsberechnung dürfen sogenannte Firmenmitgliedschaften nicht berücksichtigt werden. Darlehen, die von den Mitgliedern zu leisten sind, gelten nicht als Mitgliedsbeiträge oder Aufnahmegebühren. Ausnahme: Die Darlehen werden zinslos oder zinsverbilligt gewährt. Als üblicher Zinssatz gelten 5,5 Prozent.

Gemeinnützige Vereine dürfen neben den oben genannten Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen (einschließlich sonstiger Mitgliedsumlagen) zusätzlich eine Investitionsumlage (oder auch -darlehen) erheben, die jedoch auf maximal 5.113 Euro innerhalb von zehn Jahren je Mitglied begrenzt ist. Die Mitglieder müssen die Möglichkeit haben, die Zahlung der Umlage auf bis zu zehn Jahresraten zu verteilen. Die Umlage darf nur für die Finanzierung konkreter Investitionsvorhaben verlangt werden. Die betroffenen Mitglieder dürfen die Umlage nicht als Spende steuerlich absetzen.

#### **Was bedeutet Selbstlosigkeit?**

Selbstlosigkeit ist gleichzusetzen mit Uneigennützigkeit. Dies schließt ein gewisses Eigeninteresse der Vereinsmitglieder nicht aus, da der Vereinszweck oft natürlich auch zum eigenen Vergnügen oder zur eigenen körperlichen Ertüchtigung betrieben wird. Die Verfolgung von vorwiegend eigenwirtschaftlichen Interessen, wie zum Beispiel bei einem Sparverein, ist nicht begünstigt.

#### **Voraussetzungen für Selbstlosigkeit**

Beim Einsatz der Vereinsmittel und des -vermögens setzt Selbstlosigkeit außerdem voraus, dass die Mittel sowohl nach der Satzung als auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und das Vereinsvermögen bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nur steuerbegünstigten Zwecken zugeführt wird. Denn:

Ein gemeinnütziger Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder

Förderung politischer Parteien verwenden. Zudem ist der Einsatz von Mitteln zum Ausgleich von Verlusten eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ebenfalls grundsätzlich verboten.

Vereinsmitglieder und Vorstände dürfen Aufwandsentschädigungen, Kilometergeld für die Nutzung des eigenen Fahrzeugs, Reisekosten, Sitzungsgelder und Vergütungen für konkrete Arbeitsleistungen im steuerlich zulässigen Rahmen erhalten, vorausgesetzt die Satzung steht dem nicht entgegen.

**Beispiele Personen mit Tätigkeitsvergütungen: Übungsleiter, Hausmeister, Helfer beim Vereinsfest, Bedienung in der Vereinsgaststätte, Reinigungskraft, Webmaster für die vereinseigene Internetseite.**

In jeder gemeinnützigen Satzung findet sich der Passus „Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins“. Dies gilt nicht für Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder. Natürlich muss die Vergütung angemessen sein.

Handelt es sich bei den Zuwendungen an die Mitglieder lediglich um Annehmlichkeiten, wie sie im Rahmen der Mitgliederbetreuung allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung angemessen sind, z.B. Blumen oder eine Flasche Wein zu besonderen persönlichen Anlässen, wird die Steuerbegünstigung ebenfalls nicht beeinträchtigt.

#### **PRAXIS-TIPP**

Wichtig ist, dass der Wert der Annehmlichkeiten pro Jahr und Mitglied aus Vereinsanlässen (Sommerfest, Weihnachtsfeier etc.) 60 Euro (Achtung: manche Bundesländer akzeptieren nur 40 Euro, sicherheitshalber beim Finanzamt nachfragen) nicht übersteigt. Pro persönlichem Anlass (Geburtstag, etc.) sind ebenfalls 60 bzw. 40 Euro möglich. Höher als der Mitgliedsbeitrag dürfen die Zuwendungen aus Vereinsanlässen aber nicht sein.

# Vereinswelt

DAMIT VEREINSFÜHRUNG FREUDE MACHT!

## JAHRESHAUPT- VERSAMMLUNG

### Jahreshauptversammlung im Verein

Wie Sie Ihr Mitgliedertreffen optimal  
vorbereiten und rechtssicher durchführen



aktuell rechtssicher praxisnah

**Vereinswelt**

DAMIT VEREINSFÜHRUNG FREUDE MACHT!

Haben Sie alles  
im Griff?



# GRATIS!

# Der Zweckbetrieb Ihres Vereins: Sie haben die Wahl

**ZWECKBETRIEB** Erfreulicherweise ist mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts die sogenannte Zweckbetriebsgrenze von 35.000 auf 45.000 Euro angehoben worden. Davon profitieren aber nur Sportvereine.

Der Fiskus schaut bei den Steuererklärungen des Vereins sehr genau hin, was von Ihnen in welchen Bereich gebucht wurde. Denn schließlich ist der Zweckbetrieb eines Vereins von der Körperschaft- und der Gewerbesteuer befreit.

## Die Voraussetzungen für einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb

- Die wirtschaftliche Betätigung des Vereins dient der unmittelbaren Verwirklichung der gemeinnützigen Satzungszwecke.
- Sie ist zudem für die Verwirklichung des Zweckes unentbehrlich.
- Zusätzlich tritt der Verein nicht mehr als unbedingt notwendig in Wettbewerb zu anderen, nicht begünstigten Steuerpflichtigen. Der Wettbewerb ist dann schädlich, wenn ein Unternehmer die gleichen Leistungen bedarfsdeckend anbietet und dafür Steuern zahlen muss.

**Beispiel:** Der Verkauf von Kaffee und Kuchen durch den Verein. Hier handelt es sich immer um Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht um den steuerbegünstigten Zweckbetrieb, weil keine der drei Forderungen erfüllt ist.

## DOWNLOAD-SERVICE

[www.vereinswelt.de](http://www.vereinswelt.de)

Welche Zwecke als „gemeinnützig“ anerkannt sind, wird ebenfalls definiert. Eine ausführliche Liste habe ich Ihnen auf [www.vereinswelt.de](http://www.vereinswelt.de) bereitgestellt.

**Stichwort:**  
Zweckbetrieb,  
Schnellübersicht



## So rechnen Sie mit der neuen Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen

Sportliche Veranstaltungen sind alle organisatorischen Maßnahmen eines Sportvereins, die es aktiven Sportlern (also nicht nur Mitgliedern) ermöglichen, Sport zu treiben.

Übersteigen die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen 2016 die Grenze von 45.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) jährlich, liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.

Die Folge: Ihr Verein muss für diese Einnahmen Umsatzsteuer mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent zahlen.

Zudem sind eventuelle Gewinne körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig. Das muss nicht unbedingt ein Nachteil sein.

Da die Verrechnung von Überschüssen und Verlusten der steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe zulässig ist, können Sportvereine die oftmals durch Sportveranstaltungen erwirtschafteten Verluste mit den Gewinnen aus anderen steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (z.B. aus der Werbung) verrechnen (siehe Seite 6).

## Sie entscheiden über den Zweckbetrieb

Sie können wählen, ob bei der steuerlichen Beurteilung einer sportlichen Veranstaltung die Zweckbetriebsgrenze angewendet werden soll oder nicht. Nehmen bezahlte Sportler an Veranstaltungen teil, und Sie erwirtschaften einen hohen Gewinn, macht der Verzicht Sinn.

Alle anderen Veranstaltungen, an denen keine bezahlten Sportler teilnehmen, bleiben dann Zweckbetrieb und damit steuerbegünstigt. Faustregel: Der Verzicht auf die Zweckbetriebsgrenze ist in zwei Einzelfällen günstiger.

### ***1. Möglichkeit: Gewinne und höhere Einnahmen als 45.000 Euro***

Ihr Verein erzielt höhere Einnahmen mit Sportveranstaltungen als 45.000 Euro im Jahr. Zudem erzielen Sie insgesamt einen nicht unbeträchtlichen Gewinn mit Ihren sportlichen Veranstaltungen.

#### **Die Folge des Verzichts auf die Zweckbetriebsgrenze:**

Die Einnahmen aus Ihren Sportveranstaltungen zählen weiterhin zum steuerfreien Zweckbetrieb - trotz Überschreitens der 45.000-€-Grenze - vorausgesetzt, es nehmen keine bezahlten Sportler an Ihren sportlichen Veranstaltungen teil.

### ***2. Möglichkeit: Verluste und niedrigere Einnahmen als 45.000 Euro***

Ihr Verein erzielt mit seinen Sportveranstaltungen geringere Einnahmen als 45.000 € sowie einen Gesamtverlust.

Zudem erzielen Sie mit Werbeeinnahmen (oder einem anderen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb) einen dicken Überschuss.

#### **Die Folge des Verzichts auf die Zweckbetriebsgrenze:**

Wenn Ihr Verein mindestens einen bezahlten Sportler auf einer Sportveranstaltung einsetzt, können Sie die daraus resultierenden Verluste steuermindernd mit den Gewinnen aus der Werbung verrechnen.

# Ihre 2 Wege zur Gemeinnützigkeit

**VERFAHREN ZUR ANERKENNUNG** Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts hat der Gesetzgeber erstmals ein rechtlich verbindlich festgelegtes Verfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit eingeführt. Laut dem mit diesem Gesetz „verknüpften“ § 60a der Abgabenordnung (AO) führen demnach zwei Wege zur Gemeinnützigkeit eines Vereins:

## 1. Neu gegründeter Verein

Ein neu gegründeter Verein erhält auf Antrag eine vorläufige Freistellungsbescheinigung. Hierzu prüft das Finanzamt lediglich, ob die Satzung des Vereins den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften entspricht.

Dieses „Verfahren auf Antrag“ ist neu und bedeutet, dass der Verein zunächst als gemeinnützig anerkannt wird. Im Rahmen seiner nächsten Steuererklärung wird das Finanzamt prüfen, ob die Voraussetzungen hierfür auch noch erfüllt werden bzw. erfüllt sind.

Diese Vorgehensweise gewährt Spendern einen Vertrauensschutz, was die Abzugsfähigkeit der dem neuen Verein gemachten Spenden betrifft.

## 2. Das Veranlagungsverfahren

Der zweite Weg zur Gemeinnützigkeit läuft über das sogenannte Veranlagungsverfahren. Auf Basis der von Ihnen als Schatzmeister eingereichten Steuererklärung prüft das Finanzamt, ob Ihr Verein die Spielregeln des gemeinnützigen Handelns erfüllt oder nicht. Ein besonderer Antrag ist in diesem Fall nicht erforderlich.

### So unterscheiden sich „Verfahren auf Antrag“ und Veranlagungsverfahren

Der Weg über den Antrag führt dazu, dass Ihr Verein den vorläufigen Freistellungsbescheid bekommt. Ab diesem Moment kann Ihr Verein, beziehungsweise können Sie als Schatzmeister, Spendenbescheinigungen ausstellen.

All die anderen Vorteile der Gemeinnützigkeit aber werden vom Finanzamt erst mit der Steuererklärung des Vereins – im Grunde also im Veranlagungsverfahren – gewährt, beziehungsweise im

Nachhinein bestätigt. Dann aber genießen Sie auch diese und weitere Vorteile:

- Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer im ideellen Bereich und im Zweckbetrieb
- Umsatzfreigrenze von 35.000 Euro im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb plus jeweils 5.000 Euro Freibetrag bei der Körperschaft- und der Gewerbesteuer
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz bei Zweckbetrieben

### Schutz für länger bestehende Vereine

**Beispiel:** Ihr Verein ist als gemeinnützig anerkannt. Bei der Prüfung der Steuererklärung des Vereins stellt das Finanzamt fest, dass Ihr Verein die Spielregeln der Gemeinnützigkeit nicht eingehalten hat. Zwei Drittel seiner Einnahmen fließen in die Verwaltung. Der Fiskus spricht in diesem Zusammenhang von einer Mittelfehlverwendung, weil der Verein seine Mittel zum überwiegenden Teil nicht zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen und als gemeinnützig anerkannten Zwecke einsetzt, sondern für die Verwaltung. Dieses ungesunde Missverhältnis führt dazu, dass Ihrem Verein die Gemeinnützigkeit aberkannt wird.

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts kann sich Ihr Verein jetzt retten, denn Veranlagung und Prüfung der Gemeinnützigkeit erfolgen getrennt. Das heißt, Sie können beim Finanzamt beantragen, dass die Gemeinnützigkeit für die Zukunft wieder gewährt wird. Natürlich müssen Sie hierzu das beanstandete Verhalten abstellen.

Ihr Finanzamt prüft anschließend den Antrag aufgrund Ihrer Vereinssatzung (Weg 1, wie oben beschrieben), und Ihr Verein erhält wieder die (vorläufige) Gemeinnützigkeit.

### Doch Achtung: Wie sieht die Umsetzung in der Praxis aus?

In der Regel wird der Fiskus – wenn ein Verein durch den Entzug der Gemeinnützigkeit in eine existenzielle Krise geraten ist – die vorläufige Gemeinnützigkeit wieder erteilen, wenn mit einiger Sicherheit anzunehmen ist, dass der Verein zukünftig wieder ein den Gemeinnützigkeits-Spielregeln entsprechendes Verhalten zeigt. Hier greift auch § 60a AO: Ihr Verein braucht demnach nicht auf die nächste Veranlagung zu warten, um seine Gemeinnützigkeit wiederzuerlangen. Sofern Sie einen entsprechenden Antrag stellen, erfolgt die Erteilung der Gemeinnützigkeit zukünftig ja unabhängig von der Veranlagung.

**Besonders vorteilhaft: Die neue Vertrauensschutzregelung** Wird Ihr Verein aufgrund seiner Satzung (Antragsverfahren) als gemeinnützig anerkannt, kann ihm diese Gemeinnützigkeit erst zum folgenden Kalenderjahr entzogen werden, falls Ihre Satzung den Voraussetzungen zur Gemeinnützigkeit im Nachhinein doch nicht genügt, das Finanzamt dies aber nicht gesehen hat.

**Beispiel:** In Ihrer Satzung haben Sie die Formulierungen der aktuellen Steuermustersatzung nicht korrekt übernommen. Das fällt dem Fiskus aber erst auf, nachdem er Ihrem Verein die vorläufige Freistellung erteilt hat.

**Folge:** Im laufenden Jahr ändert sich nichts an Ihrem Status. Erst ab dem kommenden Jahr ist die Gemeinnützigkeit weg – es sei denn, Sie beheben den Fehler rechtzeitig durch eine Satzungsänderung und stellen einen neuen Antrag auf Feststellung.

## MIT STEUERFALLEN SICHER UMGEHEN



Diese 5 gefährlichen  
Fallen sollten Sie unbedingt  
kennen!



**GRATIS!**

# Impressum

Autor: Günter Stein, Aurach

Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG

Theodor-Heuss-Straße 2-4

D-53177 Bonn

Großkundenpostleitzahl: D-53095 Bonn

Tel.: 0228 - 9 55 01 0 (Kundendienst)

Fax: 0228 - 36 96 480

USt.-ID: DE 812639372

Amtsgericht Bonn, HRB 8165

Internet: [www.wirtschaftswissen.de](http://www.wirtschaftswissen.de)

E-Mail: [kundendienst@vnr.de](mailto:kundendienst@vnr.de)

Vorstand: Richard Rentrop

Copyright 2021: Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet. Die Aufnahme in Online-Dienste und Internet sowie die Vervielfältigung auf Datenträger dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verlags erfolgen.

Haftung: Die Beiträge und Inhalte werden mit Sorgfalt recherchiert.

Dennoch wird eine Haftung ausgeschlossen.

Bildnachweis: [www.stock.adobe.com](http://www.stock.adobe.com)

Schauen Sie auch gerne in unserem **Shop** vorbei und bleiben Sie immer auf dem neuesten Stand wie mit „**Verein & Vorstand Aktuell**“.  
<https://www.vereinwelt.de/shop>